

kennung ihrer Verdienste und Leistungen in der Forschung, bei der Gestaltung der modernen Wissenschaftsorganisation, bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten sowie der Weiterbildung zu außerordentlichen Professoren berufen wurden.

## II.

### Die Voraussetzungen der Berufung zum Hochschullehrer

#### §6

##### Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Zum Hochschullehrer kann berufen werden:
- wer bereit und fähig ist, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Hochschullehrers gemäß § 1 nachzukommen und
  - wem die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) gemäß § 7 erteilt wurde.
- (2) Die Berufung zum ordentlichen Professor setzt das Vorhandensein eines Lehrstuhls voraus.
- (3) Die Berufung zum Hochschuldozenten setzt das Vorhandensein einer Dozentur (Planstelle eines Dozenten) voraus.
- (4) Die Berufung zum Professor bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit setzt das Vorhandensein der Planstelle eines Professors bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit voraus.

#### §7

##### Die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung)

- (1) Die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) ist der Nachweis der Befähigung für eine Tätigkeit als Hochschullehrer auf einem bestimmten Fachgebiet. Sie wird auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule erteilt, die für das Fachgebiet zuständig ist. Der Rektor entscheidet in Zweifelsfällen, welche Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zuständig ist.
- (2) Voraussetzungen der Erteilung der *Facultas docendi* sind:
- die Fähigkeit des Bewerbers zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins der Studenten
  - die - pädagogische und fachliche Fähigkeit des Bewerbers zur Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen des entsprechenden Fachgebietes sowie ihrer Anwendung in der Praxis
  - der Nachweis hoher wissenschaftlicher Leistungen
  - im Regelfall eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. ein Studienaufenthalt in sozialistischen Ländern, insbesondere in der Sowjetunion
  - Erfahrungen in der Praxis des sozialistischen Aufbaus und in der wissenschaftlichen Forschung und
  - eine im Regelfall mindestens zweijährige erfolgreiche Lehrarbeit an einer Einrichtung des Hochschulwesens.
- (3) Der Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule über die Erteilung bzw. Nichterteilung der *Facultas docendi* bedarf der Bestätigung durch den Rektor. Einsprüche gegen die Entscheidung des Rektors entscheidet der Minister auf Vorschlag des zuständigen Wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Hodi- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) endgültig.

(4) Über die Erteilung der *Facultas docendi* ist vom Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule eine Urkunde auszustellen.

(5) Die *Facultas docendi* kann auf Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule entzogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

(6) Über das Verfahren der Erteilung und des Entzuges der *Facultas docendi* erläßt der Minister eine Anordnung.

(7) Für die Erteilung der *Facultas docendi* zur Ausübung von Lehrtätigkeit auf künstlerischem Gebiet gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

#### §8

##### Die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen

(1) Der Minister errichtet entsprechend der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik und den Erfordernissen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, den Schwerpunkten der Profilierung, den Bedürfnissen der Volkswirtschaft sowie der Bedeutung eines Wissenschaftsgebietes an den dem Ministerium unterstehenden Hochschulen für bestimmte Wissenschaftsdisziplinen Lehrstühle als Planstellen für ordentliche Professoren.

(2) Lehrstühle können aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihr Bestehen entfallen.

(3) Die Räte der Sektionen und die Wissenschaftlichen Räte der Hochschulen können die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen vorschlagen.

(4) Der Minister kann Lehrstühle errichten, die an den Inhaber des Lehrstuhls gebunden und mit seiner Emeritierung bzw. seinem Ausscheiden aus der Hochschule aufgehoben sind.

(5) Lehrstühle an den Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, werden auf Antrag des Rektors durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach vorheriger Zustimmung des Ministers errichtet bzw. aufgehoben.

(6) Die Lehrstühle dürfen nur mit ordentlichen Professoren besetzt werden.

(7) Freie Lehrstühle können zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben werden.

## III.

### Das Verfahren der Berufung zum Hochschullehrer

#### §9

##### Die Vorschläge zur Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rat der Sektion berät und beschließt die Vorschläge zur Berufung von Hochschullehrern. Er läßt sich dabei von seiner Verantwortung für ein hohes Niveau in der Forschung, Ausbildung, sozialistischen Erziehung und Weiterbildung sowie für die Unterstützung der sozialistischen Praxis leiten.

(2) Der Rat der Sektion konsultiert wissenschaftsleitende, wirtschaftsleitende und andere zuständige Organe.

(3) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) eingehende Beurteilungen (Gutachten) der Leistungen der Kandidaten in Wissenschaft und